

Materialabbau

V 2.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Mit dem Richtplan sind die wichtigsten Anlagen der Ver- und Entsorgung zu bezeichnen. Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt bedürfen einer besonderen Grundlage in einem Nutzungsplan.

§ 8 Abs. 2 lit. b und
§ 13 Abs. 2 BauG

Der Materialabbau setzt eine Abbaubewilligung voraus. Für Vorhaben ab der Grösse von 300 000 m³ ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Auflagen und Rekultivierungsziele sind in dieses Verfahren einzubringen.

§ 51 Abs. 4 BauV
UVPV, Anhang 80.3

Grundlage des Richtplankapitels V 2.1 ist das Rohstoffversorgungskonzept Steine und Erden 2020 (RVK 2020).

RVK 2020

Die in den Richtplanbeschlüssen aufgeführten Materialabbaugebiete werden in der Richtplan-Gesamtkarte mittels der Standardsignatur «Materialabbaugebiet von kantonomer Bedeutung» dargestellt. Für die Abgrenzung dieser Gebiete ist die Grundlagenkarte Materialabbau der Abteilung Raumentwicklung beizuziehen. Die parzellenscharfe Abgrenzung erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Nutzungsplanung.

Materialabbaugebiete mit einer flächendeckenden Abbaubewilligung sind nicht Gegenstand des Richtplans. Ebenso benötigen Kleinabbaustellen sowie Umschlagplätze keine Grundlage im Richtplan.

Herausforderung

Der Materialabbau steht in Konkurrenz zu anderen wichtigen Nutzungen, vorab zur Grundwasserbewirtschaftung und der Landwirtschaft. Weitere tangierte Interessen sind namentlich der Landschaftsschutz und der Bodenschutz.

Das RVK von 1995 bildete über viele Jahre eine stabile Grundlage zur Aufnahme von Materialabbaugebieten in den Richtplan. Aufgrund des fortschreitenden Abbaus, neuer (hydro-)geologischer Kenntnisse und veränderter Beurteilungsgrundlagen wurde das RVK aktualisiert. Am 29. April 2020 verabschiedete der Regierungsrat das RVK 2020 als neue Basis für die Bezeichnung von zukünftigen Materialabbaugebieten im Richtplan. Pro RVK-Region wurde unter Berücksichtigung des bisherigen Materialabbaus und der erwarteten zukünftigen Entwicklung der langfristige Bedarf für die nächsten 45 Jahre geschätzt. Einige Materialabbaugebiete werden zur Entlassung aus dem Richtplan, andere zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen.

Art. 6 Abs. 2 RPG

Stand / Übersicht

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten verfügt der Kanton Aargau über umfangreiche Vorkommen an mineralischen Rohstoffen. Ein beachtlicher Teil davon ist bereits abgebaut, zum Abbau freigegeben oder im Richtplan gesichert. Bis Ende 2018 reduzierten sich die bereits bewilligten und im Richtplan festgesetzten Kiesreserven gemäss RVK 2020 auf insgesamt rund 45 Millionen Kubikmeter. Durch die neuen Standortfestsetzungen im Richtplan im Rahmen der Umsetzung des RVK 2020 stehen per Ende 2022 für die kurz- bis mittelfristige Versorgung unter Berücksichtigung des fortschreitenden Abbaus wieder rund 60 Millionen Kubikmeter zur Verfügung. Das entspricht bei gleichbleibendem Verbrauch (Jahresabbaumenge von 2 Millionen Kubikmetern) einer Reserve für 30 Jahre. Der Bedarf für weitere rund 25 bis 30 Jahre wird durch die übrigen Kiesabbaustellen im Richtplan abgedeckt.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Nichterneuerbare Rohstoffe wie Sand, Kies, Ton und Festgesteine sind haushälterisch, umwelt- und landschaftsverträglich zu nutzen. Mit einer bedarfsgerechten Verwendung von Recyclingprodukten und der Aufbereitung von Sekundärrohstoffen sind die natürlichen Vorkommen zu schonen.
- B. Wo es die Sand- und Kiesvorkommen erlauben, ist eine regionale Versorgung anzustreben.
- C. Die Bedürfnisse der Tier- und Pflanzenarten, für welche Kiesgruben wichtige Überlebensinseln darstellen, und die Durchgängigkeit des Gebiets für wandernde Tiere sind beim Betrieb von Abbaustellen zu berücksichtigen.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Materialabbaugebiete in den Industrie- und Gewerbebezonen

- 1.1 An der Nutzung der Kiesreserven in den nicht überbauten Industrie- und Gewerbebezonen besteht ein kantonales Interesse.
- 1.2 Die Gemeinden sorgen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, in Industrie- und Gewerbebezonen für eine angemessene Ausschöpfung der vorhandenen Kiesreserven. Sie können in ihrem Nutzungsplan für geeignete Gebiete in der Industrie- und Gewerbezone eine Abbaupflicht vorsehen.

2. Materialabbaugebiete von kantonomer Bedeutung: Festsetzung

- 2.1 Zur kurz- bis mittelfristigen Versorgung des Aargaus mit den mineralischen Rohstoffen Steine und Erden dient der Verbund der nachstehenden Materialabbaugebiete:

Gemeinde	Lokalbezeichnung	Planquadrat
Auenstein, Veltheim	Jakobsberg-Egg * (6,6 ha Waldfläche)	G5
Birmenstorf	Grosszelg	I4
Birr	Im Platz-Nidereie (k)	H5
Birr	Neuhof (k)	H5
Birrhard	Langacher	I4
Böttstein	Schmidberg * (1 ha Waldfläche)	H2
Eiken	Brütsche / Lei	E2
Eiken	Chremet	E2
Fisibach	Oberwis / Tschudiwald * (2 ha Waldfläche)	K2
Full-Reuenthal	Loch / Steckacher	H1
Gränichen	Obere Zingge * (6 ha Waldfläche)	G7
Hermetschwil-Staffeln/ Bremgarten	Rauestei * (2 ha Waldfläche)	J7
Jonen	Sandächer / Grossächer	K8
Kaisten	Boll Ost	E2
Klingnau	Hard / Härdli Nord	H1
Künten	Broterli	J6
Künten	Oberhalte	J6
Küttigen	Galmet * (1 ha Waldfläche)	F5

Richtplan-Gesamtkarte

Gemeinde	Lokalbezeichnung	Planquadrat
Lenzburg	Lenzhard Nordwest* (6 ha Waldfläche)	G5/G6
Lenzburg	Lenzhard Ost	G5/G6
Leuggern	Hinterbänkler	H2
Lupfig	Humbelacher / Langsamstig (k)	H5
Lupfig	Lindenacher West Erweiterung (k)	H4
Mägenwil	Hübel / Bodenacher	H5
Mägenwil	Steiacher	H5
Mettauertal	Glattacher / Herreacher	G2
Möhlin	Chilli	B2
Mülligen, Lupfig	Lindenacher Ost (k)	H4/I4
Mülligen, Lupfig	Lindenacher West (k)	H4
Niederlenz	Hardimatte (k)	G5
Niederlenz	Herrengasse	G5/H5
Niederlenz	Länzertfeld Nord (k)	G5
Oberkulm	Schore / Grossmatt	G8
Oftringen	Birefeld	D8
Rheinfelden	Grossgrüt Ost ¹	B2
Rheinfelden	Grossgrüt West	B2
Rheinfelden	Neumatt West	B2
Rupperswil	Oberbann West	G6
Rupperswil, Schafisheim	Oberbann Ost	G6
Schafisheim	Booliacher (k)	G6
Schinznach-Dorf / Schinznach	Elbis	G4
Schinznach-Dorf / Schinznach	Eriwis	G4
Schmiedrued	Gutsch	G9
Schöftland, Staffelbach	Chaltbrunnenboden Nordwest* (14 ha Waldfläche)	F8
Spreitenbach	Althard	K5
Staffelbach	Oberer Stolten	F8
Tägerig	Chrüz	I5
Villigen	Gabenkopf Ost	H3
Würenlingen	Unterfeld Süd	I3
Würenlos	Bifig / Flüefeld	J4
Zeiningen	Chrumbacher (Ziegelacher) ²	C2

¹ Die definitive Abgrenzung des Abbauperimeters wird unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlags der Stadt Rheinfelden vorzunehmen sein.

² Die Funktionalität des nationalen Wildtierkorridors AG-01 Möhlin-Wallbach ist dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten.

2.2 Die Gemeinden stellen mit ihren Nutzungsplänen sicher, dass diese Gebiete gemäss Grundlagenkarte nicht mit Nutzungen belegt werden, welche einen späteren Abbau der Rohstoffe verhindern oder schwerwiegend einschränken.

2.3 Für die in Beschluss 2.1 mit * bezeichneten Materialabbaugebiete sind der Nachweis der Standortgebundenheit sowie die Erfüllung der raumplanerischen Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung durch den Bund im Umfang der in Klammern angefügten Waldfläche gegeben.

2.4 Für die in Beschluss 2.1 mit (k) bezeichneten Materialabbaugebiete liegt zur räumlichen sowie zeitlichen Abstimmung eine Grundlage in Form eines Gesamtabbauplanes oder eines Gesamtabbaukonzepts zu Grunde.

2.5 Für die in Beschluss 4.1 mit (K) bezeichneten Gebiete besteht ein spezieller Koordinationsbedarf. Der Abbauvorgang ist in Zusammenarbeit mit Gemeinden, regionalen Planungsverbänden und Kanton dergestalt räumlich und zeitlich abzustimmen, dass zu jedem Zeitpunkt nur an einer einzigen Stelle abgebaut wird.

2.6 Die Festsetzung von Materialabbaugebieten der Kategorien Zwischenergebnis oder Vororientierung kann nur erfolgen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass dies für die regionale mittelfristige Versorgung erforderlich ist.

3. Festlegung von Materialabbauzonen

3.1 Neue Materialabbauzonen können unter den folgenden Voraussetzungen festgelegt werden:

- das entsprechende Materialabbaugebiet ist festgesetzt (Beschluss 2.1);
- der Rohstoffbedarf ist im Einzelfall nachgewiesen;
- die abbaubare Kiesmächtigkeit beträgt mindestens 6 m;
- innerhalb einer Geländekammer erfolgt der Abbau nur an einer Stelle.

Die folgenden Beurteilungskriterien sind namentlich zu berücksichtigen:

- Materialqualität;
- Beitrag zur regionalen Versorgung;
- Grundwasser;
- beanspruchte Fruchtfolgefläche;
- beanspruchte Waldfläche;
- betroffene Landschafts- und Naturwerte;
- Transportauswirkungen (Ortsdurchfahrten, Luftreinhaltung);
- Auffüllvolumen, Folgenutzung.

4. Materialabbaugebiete von kantonaler Bedeutung: Zwischenergebnis

4.1 Bei den nachstehenden Materialabbaugebieten besteht noch ein erheblicher Abstimmungsbedarf:

Gemeinde	Lokalbezeichnung	Planquadrat
Eiken	Schnäpfebüel	E2
Möriken-Wildegg, Brunegg	Neufeld (K)	H5
Rothrist	Hölzliweide	D8
Rüfenach	Breiti	H3
Staufen, Schafisheim	Staufner-/Schafisheimerfeld Nord (K)	G6
Staufen, Schafisheim	Staufner-/Schafisheimerfeld Süd (K)	G6
Villmergen	Hasel Ost	I7
Villmergen	Hasel West	I7
Zeiningen	Chrumbacher Ost (Hasenacher)	C2

Richtplan-Gesamtkarte

Richtplan-Gesamtkarte

5. Materialabbaugebiete von kantonaler Bedeutung: Vororientierung

5.1 Die nachstehenden Standorte sind als Vororientierung für die langfristige Versorgung des Aargaus vorgesehen:

Gemeinde	Lokalbezeichnung	Planquadrat
Birrhard	Steibode	I4/I5
Birrhard	Vierbrunne	I4
Birrhard, Mülligen	Lindenacher Ost Erweiterung (k, analog Beschluss 2.4)	I4
Döttingen	Steigli	I2
Gipf-Oberfrick	Märtegrabe	E3
Gränichen	Bläierain	G7
Hermetschwil-Staffeln / Höhi Bremgarten		J7
Holderbank	Weid	H5
Kaisten	Boll West	E2
Kaisten	Langenacher Nord	F2
Klingnau	Hard / Härdli Süd	H1
Kölliken	Herreweg	F7
Mellikon, Rekingen / Zurzach	Ziegelhalde	J2
Mülligen, Lupfig	Rosegarte Ost (k, analog Beschluss 2.4)	H4
Neuenhof	Üssere Brüel / Studenächer	J5
Niederlenz	Altfeld	H5/H6
Niederlenz	Hardimatte Nord	G5
Niederlenz	Länzertfeld Süd	G5/H5
Niederlenz	Stäppliacher	G5/H5
Scherz / Lupfig	Götschel	H4
Schinznach-Dorf / Schinznach	Dägerfeld	G4
Schöftland, Staffelbach	Ober-/Unterfeld (K, analog Beschluss 2.5)	F8
Schöftland, Staffel- bach, Schlossrued	Chaltbrunnenboden Südost	F8
Seon	Emmet, Erweiterung Nord	G6
Seon	Emmet, Erweiterung West	G6
Villigen	Gabenkopf West	H3
Wettingen	Tägerhardächer Nord	J4
Wettingen	Tägerhardächer Süd	J4